

Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Verlängerung von Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen
der COVID-19-Pandemie im Hochschulbereich

Vom 19. Februar 2022

Auf Grund von § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Hochschulbereich vom 8. September 2020 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 103), und § 1 Nummer 6 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392), zuletzt geändert am 14. September 2021 (HmbGVBl. S. 624), wird verordnet:

Die Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Hochschulbereich vom 13. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 533), zuletzt geändert am 9. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 431), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Textstelle „Für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021“ durch die Textstelle „Für das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Textstelle „31. März 2022“ durch die Textstelle „31. März 2023“ ersetzt.

Hamburg, den 19. Februar 2022.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein
zur Änderung des Staatsvertrages
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein
über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 14. Februar 2022

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der „HSH Finanzfonds AöR“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 26. Januar 2022 (HmbGVBl. S. 76) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 am 15. Februar 2022 in Kraft tritt.

Hamburg, den 14. Februar 2022.

Die Senatskanzlei